



Beantwortung des Antrages, gestellt an der Kirchgemeindeversammlung

Antrag der Stimmberechtigten

An der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2017 hat Frau Priska Geyer den Antrag gestellt, dass der Kirchenrat prüfen soll, ob das Handling der Entschädigung fürs Lesen einer Stiftmesse noch zeitgemäss ist.

Antwort des Kirchenrates

Das duale System, wie es in der Schweiz existiert, ist in zwei Kompetenzbereiche aufgeteilt. Es sind dies die Kirchgemeinde (Kirchenrat) und die Pfarrei (Pfarrer mit Katechese und Seelsorge). Das schweizerische System basiert auf Vertrauen. Die ganze Abwicklung soll im Duett (Zusammenarbeit) erfolgen und nicht als Duell (Konfrontation).

Wie in der Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Netstal im Artikel 14 aufgeführt ist, hat der Kirchenrat keine Entscheidungsbefugnis in Glaubens- und Seelsorgefragen. Der Kirchenrat sorgt für die Mittel zur Aufrechterhaltung der Katechese und Seelsorge.

Die Stiftmessen und die entsprechende Abwicklung gehören zur Seelsorge und sind damit nicht im Kompetenzbereich des Kirchenrates.

Bemerkungen zu den Stiftmessen

Der Stiftungszweck von Stiftmessen betrifft drei Punkte:

- Garantie des Messelesens für das Seelenheil der Verstorbenen
- Unterstützung der Seelsorger
- Unterhalt der Kirche in der die Stiftmesse gelesen wird

Die Aufsicht ist dem Diözesanbischof unterstellt.

Jährlicher Bericht des Pfarramtes inkl. Rechnungsübersicht.

Der Stiftmessfonds gehört nicht in die Rechnung der Kirchgemeinde (Schreiben Bischöfliches Ordinariat, datiert vom 10. Februar 2004).

In Netstal wird der Stiftmessfonds von der Kirchengutsverwaltung über ein Bankkonto verwaltet, in der Jahresrechnung separat ausgewiesen und von der Revision überprüft.

Für das Messelesen während 25 Jahren werden CHF 500.00 verlangt.
Pro gelesene Stiftmesse werden dem Pfarrer CHF 10.00 ausbezahlt.
(in Netstal halbjährliche Abrechnung)

Es gilt die Regel, dass der Pfarrer die CHF 10.00 nur behalten darf, wenn sein Lohn nicht ausreichend ist, d.h. bei ausreichendem Lohn (trifft im Kanton Glarus zu) ist der erhaltene Betrag für sozial-caritative Zwecke zu verwenden.

(gemäss Handreichung Nr. 4, Bistum Chur, Zum Sinn und Zweck der Messstipendien)

Die entsprechende Auswahl liegt im Entscheid des Pfarrers.